

Berichtigung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

und hiedahin können wir die Municipalitäten nicht entbehren. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Municipalbeschlusse ist die complizirte Erwählungsart, die beim ersten statt fand. Gemeinde ist, wenn es um Eigenthum zu thun ist, die Summe derer, die gerechte Ansprüche auf das Gemeindgut haben; — der Beschluß verletzt niemanden in seinen gerechten Ansprüchen; er nennt auch sehr passend die Antheilhaber des Gemeindguts mit diesem Namen, und nennt sie nicht Bürger, was sie auf keine ausschließende Weise sind.

Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung.

Zäslin ebenfalls, und will nur noch aufmerksam machen, daß die Organisation der Municipalitäten auch darum dringend ist, weil ihnen vielleicht in Finanzsachen Aufträge und Berrichtungen zugewiesen werden dürften.

Müller hätte sehr gewünscht, die Resolution wäre uns in zwei Theile getheilt zu gekommen; was die Municipalität und was die Gutsverwaltung betrifft, besonders; wo die Hinterlassen Genuß am Gemeindgut hatten, würde der gegenwärtige Vorschlag der Verwaltung Schwierigkeiten haben; er verwirft den Beschluß.

Kuexp findet ihn zweckmäßig abgefaßt und annehmlich.

Kaslechere wundert sich über die vorhandene Verschiedenheit der Meinungen keineswegs. Sehr hätte er eine Bestimmung dessen was Gemeinde und die Einrichtung von Municipalarrondissements mit Usteri gewünscht; er sieht auch unvermeidlichen widrigen Conflict durch die Verhältnisse der Municipalitäten und Gemeindgutsverwaltungen zu einander entstehen, da die eine alle Macht, die andere alle Mittel in den Händen hat. — Allein obgleich er alle die zahllosen Schwierigkeiten, welche diese Organisation finden wird, voraussieht, so überwiegt doch bei ihm die Erwägung der Wichtigkeit von Municipalitäten, welche das Zutrauen des Volkes genießen und er stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Langn. stimmt mit Usteri zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des unvermeidlichen Conflictes zwischen beiden Autoritäten und weil nach dem Plan jede Gemeinde immer ihre Armen unterhalten zu sollen scheint.

Muret verhehlt sich keineswegs die vorhandenen Schwierigkeiten; allein er glaubt, die gegenwärtigen Umstände erheischen, daß man sich darüber hinaussetze, und den Beschluß annehme. Derselbe setzt eine Municipalität als einzige Autorität fest, und berechtigt hernach die Gemeindegüter für Besorgung ihres Gemeindguts eine Verwaltung zu ernennen — Diese wird immer nothwendig seyn; selbst wenn die Theilung dieser Güter sollte vorgenommen werden, so können die ehemaligen Regierungen nicht Vorsteher dabei seyn. Bis die große Frage über die Gemeindgüter

wird entschieden seyn, ist es unmöglich, die Gemeindegüter in dem gegenwärtigen Zustand der Ungewißheit und Anarchie zu lassen. Allerdings ist der Considerant des Beschlusses sehr tadelnswerth und mehr an den Senat als an das Volk gerichtet; aber es kann dieses doch kein Grund zur Verwerfung seyn.

Falk glaubt, ehe man in den Gemeinden Verwaltungskammern errichte, sollte erst bestimmt werden, was verwaltet werden soll; wann nicht bestimmt wird, was Gemeindgut ist, so werden sich jene Verwaltungen in großer Verlegenheit befinden; die Resolution ist im Toggenburg gar nicht allgemein anwendbar; es giebt da Gemeinden, die aus einem reformierten und einem catholischen Theil bestehen. Deren jeder sein besonderes Gut und Verwaltung hat; nach dem Beschluß sollten diese nur eine Verwaltung bekommen; er verwirft denselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In der Sitzung des gr. Rathes vom 6ten December ist nachfolgendes Commissionalgutachten und der daraufhin angenommene Gesetzesbeschluß durch Versehen übergangen worden und muß also nachgetragen werden.

Die Commission, welche zum zweitenmal den Auftrag erhielt die Frage zu untersuchen, ob jedem helvetischen Bürger das Recht zu gestatten sey, auf seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen zu lassen, hat die Ehre folgenden Gesetzesbeschluß vorzuschlagen:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit jedem Einwohner Helvetiens das Recht zu steht auf seinem Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen zu lassen.

In Erwägung, daß dieser Freiheit keine andere Grenzen als jene des Privateigenthums anderer Mitbürger und jene des allgemeinen Wohls gesetzt werden dürfen;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Es kommt jedem Eigenthümer das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Gebäude aufzuführen zu lassen, doch unter folgenden Einschränkungen: daß er

2) Dadurch die Rechte und das Eigenthum des angrenzenden Nachbarn auf keine Art verletze, und daß

3) Er sich in Rücksicht des ganzen Gebäudes des Polizeigesetzes und Maaßregeln unterwerfe.